

lässigkeit der Umweltauswirkungen ist nicht nur bei Damm-
bauten, sondern auch bei anderen Projekten der Energieer-
zeugung, des Verkehrswesens, der industriellen Produktion
usw. zu beobachten.

Um diese unbefriedigende Situation in Zukunft zu verbes-
sern, sollte das Bundesamt für Umweltschutz vor allen weit-
tragenden Entscheiden der mit den Aussenbeziehungen
beauftragten Departemente (EDA und EVD) konsultiert wer-
den müssen. Bei Bundesbeiträgen ab 10 Millionen Franken
oder Export- bzw. Investitionsrisikogarantien im selben
Umfang soll das Bundesamt für Umweltschutz Gelegenheit
zu einer Stellungnahme erhalten, um zu gewährleisten, dass
das vorhandene Wissen und die gemachten Erfahrungen
voll ausgeschöpft werden. Im Inlandbereich findet bekannt-
lich mit dem neuen Umweltschutzgesetz eine weit rigoro-
sere Umweltverträglichkeitsprüfung statt.

Die Konsultationspflicht ergibt sich auch aus den Grundsät-
zen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit, wie
sie in Artikel 5 des einschlägigen Bundesgesetzes vom
19. März 1976 niedergelegt sind, welche unter anderem die
Herstellung und Wahrung des ökologischen Gleichgewichts
vorsehen. Auch bei der Investitions- und der Exportrisi-
kogarantie sind diese Grundsätze von Gesetzes wegen mit
zu berücksichtigen. Die Einrichtung eines konsequenten
und systematischen Konsultationsmechanismus steht des-
halb im Einklang mit den bisherigen Bestrebungen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 17. September 1985*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 17 septembre 1985*

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung ökologischer Aspekte
im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bewusst. Er
sorgt dafür, dass die Massnahmen der schweizerischen
Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe dem
im Bundesgesetz vom 19. März 1976 im Artikel 5 Absatz 2
Litera e ausdrücklich erwähnten Ziel der «Herstellung und
Wahrung des ökologischen und demographischen Gleich-
gewichts» nachkommen, und zwar unabhängig von der
Höhe der Beiträge. Die mit der Durchführung der Massnah-
men betrauten Bundesämter verfügen über entsprechend
qualifiziertes Personal und können sich zudem auf Experten
verwaltungsinterner Fachstellen sowie auf zahlreiche ver-
waltungsexterne Experten von Universitäten, Forschungs-
zentren und Beratungsfirmen abstützen. Die Verordnung
zum Bundesgesetz vom 19. März 1976 regelt für jede Mass-
nahme die Konsultationen innerhalb der Bundesverwaltung.
Für Bundesratsgeschäfte ist gewährleistet, dass alle Depar-
temente, also auch das für Umweltfragen zuständige Depar-
tament des Innern, sich an der Vorbereitung eines Entschei-
des beteiligen können.

Entscheide bezüglich der Exportrisikogarantie und der Inve-
stitionsrisikogarantie werden normalerweise von den beiden
eigens dafür eingesetzten Kommissionen getroffen. Garan-
tieentscheide von grundsätzlicher Tragweite werden dem
Bundesrat unterbreitet, was wiederum allen Departementen
die Beteiligung an den Konsultationen ermöglicht. Diese
derzeitige Regelung erlaubt es, ökologischen Aspekten bei
der Erteilung von Garantien in ausreichendem Masse Rech-
nung zu tragen. Eine Änderung des gegenwärtigen Verfah-
rens ist nicht am Platz; es würde Mehrarbeit und zusätzliche
Verzögerungen in der Abwicklung verursachen, ohne
wesentliche Verbesserungen zu bringen.

Der Bundesrat ist folglich der Ansicht, dass die getroffenen
Vorkehrungen erlauben, den ökologischen Aspekten ausrei-
chend Rechnung zu tragen. Er ist indessen bereit zu unter-
suchen, ob Anlass besteht, die Verwaltungsverfahren auf
diesem Gebiet noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat empfiehlt, die Motion in ein Postulat umzu-
wandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

85.384

Motion der sozialdemokratischen Fraktion

AHV/IV-Leistungen.

Anpassung auf 1. Januar 1986

Motion du groupe socialiste

Prestations AVS/AI.

Ajustement au 1^{er} janvier 1986

Wortlaut der Motion vom 13. März 1985

Der Bundesrat wird beauftragt, auf den 1. Januar 1986 eine
Anpassung der Leistungen der AHV und IV an den Landes-
index der Konsumentenpreise vorzunehmen.

Texte de la motion du 13 mars 1985

Le Conseil fédéral est chargé d'adapter dès le 1^{er} janvier
1986 les rentes AVS et AI à l'évolution de l'indice suisse des
prix à la consommation.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 33ter AHVG passt der Bundesrat die ordent-
lichen Renten der AHV und IV in der Regel alle zwei Jahre
der Lohn- und Preisentwicklung an. Er kann die Renten
früher anpassen, wenn der Landesindex der Konsumenten-
preise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 Prozent ange-
stiegen ist; er kann sie später anpassen, wenn dieser Index
innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 Prozent ange-
stiegen ist.

Die letzte Rentenanpassung erfolgte auf den 1. Januar 1984,
womit ein Rentenindex von 125,5 Punkten, basierend auf
124,6 Punkten für die Preisentwicklung und 126,4 Punkten
für die Lohnentwicklung, ausgeglichen wurde.

Im Mai 1985 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission
zuhanden des Bundesrates zu prüfen, ob auf den 1. Januar
1986 eine neuerliche Anpassung nötig ist und welches Aus-
mass sie umfassen soll.

Da die Teuerung 1984 eher gering ausfiel, sich aber für 1985
eine stärkere Zunahme abzeichnet, dürfte es auch diesmal
schwerfallen, eine präzise Schätzung vornehmen zu könn-
en, um die Basis für den Rentenindex für 1986 festzulegen.
Unzumutbar für die Rentenbezüger der AHV und IV wäre es
aber, aufgrund einer falschen Schätzung überhaupt keinen
Teuerungsausgleich nach zwei Jahren zu gewähren. Die
Regel der Anpassung nur alle zwei Jahre bedeutet für die
Rentner eine Benachteiligung gegenüber den meisten
Erwerbstätigen. Wegen der bescheidenen Rentenleistungen
sind aber gerade diese auf den Ausgleich besonders ange-
wiesen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 17. Juni 1985*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 juin 1985

Wie die Motionäre in ihrer Begründung richtig ausführen,
liegt es im Ermessen des Bundesrates, ob auf den 1. Januar
1986 eine Rentenanpassung anzuordnen oder auf eine sol-
che zu verzichten, wenn der Index der Konsumentenpreise
innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 Prozent gestie-
gen ist (Art. 33ter Abs. 4 AHVG).

Der Zeitpunkt einer allfälligen Rentenanpassung wird allein
durch den Konsumentenpreisindex bestimmt, während für
das Ausmass der sogenannte Mischindex (Mittelwert aus
Preis- und Lohnentwicklung) massgebend ist. Das Gesetz
erlaubt es nicht, die Rentenhöhe nur nach der Preisentwick-
lung auszurichten.

Der Bundesrat hat nun auf Antrag der Eidgenössischen
AHV/IV-Kommission beschlossen, die Renten auf den
1. Januar 1986 um durchschnittlich 4,34 Prozent zu erhö-
hen. Gleichzeitig wurden weitere Leistungsbeträge an die
wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die Einzelheiten
können der Pressemitteilung zum entsprechenden Verord-
nungsbeschluss entnommen werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
 Der Bundesrat beantragt, die Motion abzuschreiben.
Abgeschrieben – Classé

85.331

Motion Spälti
ETH. Holzingenieure
EPF. Ingénieurs du bois

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, an der Eidgenössischen Technischen Hochschule einen Lehrgang für Holzingenieure zu schaffen und die hierzu nötigen Lehr- und Forschungskapazitäten unter möglichst weitestgehender Abstützung auf die bestehenden Strukturen bereitzustellen.

Texte de la motion du 6 février 1985

Le Conseil fédéral est chargé d'introduire à l'Ecole polytechnique fédérale des cours pour la formation d'ingénieurs du bois et de mettre en place les moyens d'enseignement et de recherche nécessaires à cet effet, en utilisant autant que possible les structures existantes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Bonny, Bremi, Bundi, Bürer-Walenstadt, Eisenring, Eppenberger-Nesslau, Flubacher, Früh, Geissbühler, Graf, Hofmann, Houmar, Loretan, Mühlemann, Müller-Bachs, Nef, Oehler, Oester, Ogi, Schnyder-Bern, Tschuppert, Villiger, Zwingli (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der jährliche Holzverbrauch in der Schweiz beträgt gegenwärtig rund 6 Millionen Kubikmeter Rohholzüquivalente (Umrechnungsfaktor). Dem steht eine jährliche Nutzung aus dem Schweizer Wald von 4 Millionen Kubikmetern gegenüber. Somit ergibt sich ein Importüberschuss von 2 Millionen Kubikmetern Rohholzüquivalenten.

Um Pflögerückstände aufzuholen, müssten dem Schweizer Wald gemäss Aussagen von Fachleuten jährlich 6 bis 7 Millionen Kubikmeter Holz entnommen werden. Bedingt durch das Waldsterben könnte diese oder gar eine höhere Menge schon in absehbarer Zeit während einigen Jahren in Form von zusätzlichen Zwangsnutzungen anfallen.

Damit stellen sich Aufgaben der Verwertung dieses Holzes durch eine Steigerung des Inlandverbrauchs ohne protektionistische Massnahmen gegen das Importholz. Beides bedingt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Holzwirtschaft. Verschiedene der bereits vorgeschlagenen Massnahmen, besonders das Impulsprogramm «Holz», werden wertvolle Beiträge leisten.

Es darf dabei nicht übersehen werden, dass der schweizerischen Holzwirtschaft – im Gegensatz zu jenen der umliegenden Staaten und vor allem der sie konkurrenzierenden grossen Holzproduzenten Nordamerikas und Skandinaviens – wenig Unterstützung durch Lehre und Forschung gewährt wird.

Während in der Bundesrepublik Deutschland heute jährlich rund 450 Holzspezialisten die Hochschulen, Fachhochschulen und Techniken verlassen, steht der schweizerischen Holzwirtschaft kein einziger Kadermann dieses Niveaus aus inländischen Schulen zur Verfügung. Es fehlen damit Fachleute, um dem Holzmarkt entsprechende Impulse zu geben. Diese Lücke muss rasch geschlossen werden, und zwar durch zusätzliche Bildungsangebote auf Hochschul- und Technikumsstufe.

Aus der Holzwirtschaft werden heute offene Stellen signalisiert. Die Zahlen aus der BRD sowie die Angaben aus der Holzindustrie zeigen, dass – ganz abgesehen vom Nachholbedarf – auch in der Schweiz ein längerfristiger Bedarf von 45 bis 60 Hochschul- und HTL-Ingenieuren sowie Technikern besteht.

Ausländische Beispiele zeigen ferner, dass Holzfachleute mit dieser Ausbildung entscheidend an der Strukturentwicklung und Innovation der Holzwirtschaft beteiligt sind. Die schweizerische Holzwirtschaft würde erst mit höheren Kadern in die Lage versetzt, das international verfügbare Know-how zu übernehmen und aktiv eigene Entwicklungen voranzutreiben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Juni 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 juin 1985

Gegenwärtig sind ungefähr 80 000 Personen vollzeitlich in der Holzwirtschaft (Holzbearbeitung) tätig. Die Forstwirtschaft (Holzproduktion) beschäftigt jährlich ungefähr 4600 Personen vollzeitlich und 16 500 Personen teilzeitlich (5,1 Millionen Stunden). Die beiden Branchen sind natürlich miteinander verbunden. Im Gebiete der Forstwirtschaft ist die Ausbildung der Forstingenieure, der Forstware wie auch der Waldarbeiter befriedigend. Seit etwa einem Jahrhundert verfügt die Schweiz über eine effiziente forstliche Forschung. Die Lage in der Holzwirtschaft ist dagegen wesentlich anders: während die qualifizierten Arbeiter bis zum Niveau des Meisters über eine gute Ausbildung verfügen, ist die Ausbildung auf höherem Niveau eher bescheiden. Hierfür besteht ein Lehrstuhl für Holzkonstruktion am Departement für Bauingenieurwesen an der ETH Lausanne und eine gemeinsame Professur für Metall- und Holzkonstruktion an der ETH Zürich. Es leuchtet ein, dass diese Situation die Förderung der Forschung nicht begünstigt. Aufgrund dieses Mankos einer höheren Bildung und einer genügenden Forschung leidet die Holzwirtschaft, welche etwa 80 000 Personen beschäftigt, unter einem gewissen Kadernmangel.

Angesichts dieser Situation sprach sich das Holzforum, ein Konsultativorgan des Departementes des Innern für Fragen der Holzwirtschaft, im Jahre 1982 klar zugunsten der Einrichtung von Lehrgängen für Holzingenieure auf dem Niveau der Eidgenössischen Technischen Hochschulen wie auch der Höheren Technischen Lehranstalten aus.

Die Motion betrifft in erster Linie die Ausbildung von Architekten und Bauingenieuren. Der Schweizerische Schulrat ist von der Notwendigkeit einer zusätzlichen Anstrengung zugunsten der Ausbildung von Ingenieuren für die Holzwirtschaft überzeugt. Für die Planungsperiode 1984 bis 1987 war eine Professur für Holzkonstruktion an der ETH Zürich vorgeschlagen worden, doch konnte dem Begehren bis jetzt aus Gründen der beschränkten Finanzmittel nicht entsprochen werden.

Seit einiger Zeit prüft die Abteilung für Forstwirtschaft der ETH Zürich die Möglichkeit der Einführung einer Vertiefungsrichtung für Holzingenieure. Eine hierfür eingesetzte Studienkommission ist im wesentlichen zu den gleichen Schlüssen wie der Motionär gelangt und schätzt, dass die Höheren Technischen Lehranstalten jährlich 25 und die ETHs jährlich 10 Ingenieure dieser Richtung ausbilden müssten. Die Vorschläge für die Leitlinien dieser neuen Studienrichtung sind in Vorbereitung. Sie legen den Hauptakzent auf die Maschinen- und Verfahrenstechnik sowie auf die Betriebswirtschaft. Für diese neue Studienrichtung müssten zwei neue Professuren errichtet werden. Die Frage, ob diese Studienrichtung in der Form eines Studiengangs mit Diplomabschluss oder in der Form eines Nachdiplomstudiums angeboten werden soll, ist noch nicht entschieden.

Hingegen hat der Bundesrat am 1. Mai 1985 einen Antrag an die eidgenössischen Räte für ein Impulsprogramm Holz verabschiedet. Dieses enthält ein Programm zur Ausbildung von 10 bis 12 Kaderleuten auf akademischer Stufe. Die Durchführung des Lehrganges wird gegenwärtig an der ETH

Motion der sozialdemokratischen Fraktion AHV/IV-Leistungen. Anpassung auf 1. Januar 1986

Motion du groupe socialiste Prestations AVS/AI. Ajustement au 1er janvier 1986

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.384
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1811-1812
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 759

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.